



- LEGENDE**
- Genehmigungsinhalt:**
- Geltungsbereich
 - Gewässerraum
 - Interventionslinie
- Projektmassnahmen wie:**
- Damm still / flach (bewirtschaftbar)
 - neue Ufermauer / Betonmauer
 - best. Betonmauer erhöhen
 - Böschungssicherung
 - Abbruch
 - Uferböschung
 - Seitengerinne
 - projektierte Wege
 - dynamische Flussraumgestaltung
 - Terraingestaltung
 - mobile Massnahmen
 - Installationsplätze
 - Bauplatten
- Orientierungsinhalt:**
- Gemeindegrenze
 - Kantonsgrenze
 - Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
 - vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
 - Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösigen, 132-kV-Kabelanlage Wetzlar-Olten und ZAO/ZAS)
 - Grundwasserschutzzone S1 und S1B
 - Grundwasserschutzzone S2 und S2B
 - Grundwasserschutzzone S3 und S3B
 - Kantonale Naturschutzzone inkl. Geotope
 - Vorranggebiete Natur und Landschaft
 - Uferschutzzone
 - Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
 - Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
 - Waldreserve (Kl. SO)
 - Waldgrenze festgesetzt nach Art. 10 WaG / prov. festgesetzt (Kl. SO)
 - Parkanlagen (Kl. SO)
 - Hecken (Kl. SO)
 - übrige bestockte Flächen (Kl. SO)
 - belastete Standorte
 - Archäologie Fundstellen
 - AV-Daten Kt. SO Stand Sept. 2012, Äquidistanz Höhenlinien 25 cm
 - Alle Werkleitungen sind grau dargestellt

Seitengerinne Masse 11 B13 4

- neue Seitengerinne mit Niederwasserlinie
- Sohlenbreite B = 12 m, L = 500 m
- Sohle ca. 50 cm unter Niederwasserspiegel (ständig durchflossen)
- Böschungssicherung beim Einlauf
- Ufer unbefestigt, variable Böschungseignung, Kiesanteile
- biogene Strukturierungsmassnahmen im Gerinne (Beitrag Konzessionserneuerung KW Gösigen)

biogene Strukturierungsmassnahmen im Gerinne, Beitrag Konzessionserneuerung KW Gösigen im Projekt HWS Aare, Abschn. Olten - Aarau

Ufererhöhung Damm Masse 12 B-R7 sep. Projekt

Ausgleichsmassnahmen Masse 13 sep. Proj.

Strukturierte Böschungssicherung und lokale Ergänzung Ufererhöhung (bei Bedarf) (Beitrag Konzessionserneuerung KW Gösigen)

Rückbau Ballyschwelle Masse 14 B14 sep. Proj.

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ bezweckt, die Aare vom Wehr Wetzlar (km 15.0/0) bis zur Kantonsgrenze (Aarau Randbahn) (km 28.500) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitenarme geschaffen. Ufer, Dämme und Wehre erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auserkannten gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung) WVB, SR 721.100.11 festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenbergr-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Wetzlar und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abstrags- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau erforderlichen Rodungen und Ersatzpflanzungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtskräftigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Übertrag
Durch Übertragung und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnkapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlagen (Auserbereiche) vergesamt. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnkapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steilfächig
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshöhe auf Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungseignung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesinseln werden mit Sand und Kiessand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neuerrichtete Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektperimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, nach zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumasnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Haupttrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplätze zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bäuden und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Vor Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungsarbeiten sind vom Bauherren über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösigen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau werden durch die Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besuchererkennung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden: Däniken, Niedergösgen, Dulliken, Obergösgen, Eppenbergr-Wöschnau, Olten, Erlinsbach SO, Schönenwerd, Gretzenbach, Wetzlar

Teilstrasse Übersicht

Obersachsen Aarau GEWSS-Adr. / Achsen-km
45+278 / 22.700

Ballypark 44+060 / 24.050

Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Teilstrasse 6 — Ballyschwelle

Massnahme B13

Situation 1 : 1'000 Beilage 2.11

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012
genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Staatschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser: **IG HWS Niederamt** - IUB Engineering AG
- Kisting + Zbinden AG
- ANI AG Natur und Landschaft

Änd. a	28.01.2011	bmVAJ	Format	60 x 147
Änd. b	31.10.2011	bmFR	Konstr.	20.10.2009
Änd. c	19.11.2012	bmFR	Ges.	25.02.2010
Änd. d	17.12.2013	bmFR	Vs.	17.12.2013
Massstab	1:1000		IUB Nr.	14.50734.32.101d